

Auszug aus der Prümer Rundschau vom 24.02.2018 der Ausgabe 8/2018, Jahrgang 46

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für den Teilbereich „Bahnhofstraße II“

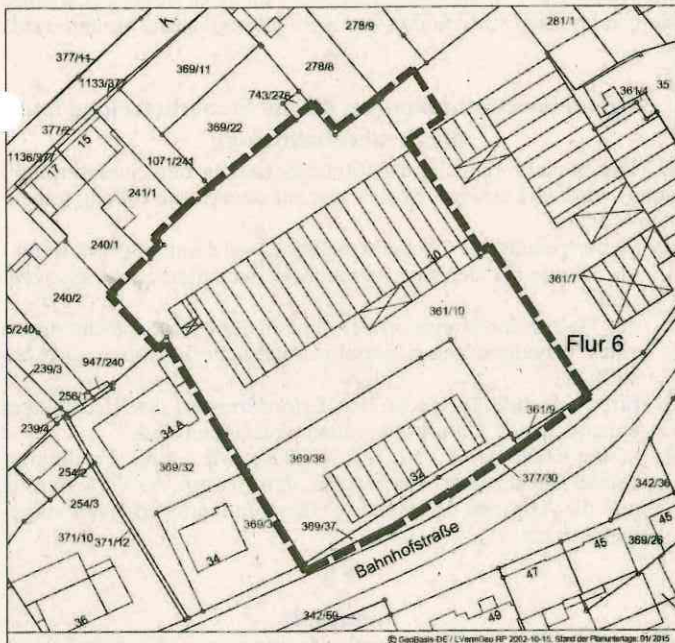
Der Stadtrat Prüm hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für den Teilbereich „Bahnhofstraße II“ nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für den Teilbereich „Bahnhofstraße II“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Prüm, Flur 6, Flurstücke 361/7 tlw., 361/9, 361/10, 369/37 und 369/38.

Der exakte Verlauf der Plangebietsumgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, nicht maßstäblichen, Kartenunterlage ersichtlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße II“ der Stadt Prüm mit der Planurkunde, der Begründung und der Schalltechnischen Untersuchung, kann während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für den Teilbereich „Bahnhofstraße II“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Nicht maßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für den Teilbereich „Bahnhofstraße II“



Legende:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Prüm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der der Stadt Prüm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO). Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung der Stadt Prüm über die 3. Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Bahnhofstraße II“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Prüm, den 16.02.2018 gezeichnet
Mathilde Weinandy Stadtbürgermeisterin